

Die Deputation konnte nicht verkennen, daß, wenn im Eingang des Gesetzes die Aufhebung §. 62. des Mandates vom 19. Februar 1827. ausgesprochen würde, es doch zweckgemäß sei, in das Gesetz eine genaue Bestimmung darüber aufzunehmen, was über den Gegenstand des §. 62. erwähnten Mandates nach deren Aufhebung nun Rechtens sein solle. Für eine diesfallige Bestimmung aber findet sich nach dem Dafürhalten der Deputation die passendste Stelle bei §. 4. des vorliegenden Gesetzentwurfes, die Deputation hielt sich für verpflichtet, mit dem Regierungscommissair hierüber sich zu vernehmen, und sich der Ansichten des Ministeriums des Cultus hierüber zu vergewissern. Diese gingen nun dahin, daß die Besorgnisse, welche aus der im Gesetzentwurf ausgesprochenen Aufhebung §. 62. des vorgedachten Mandates entnommen werden könnten, überhaupt sich sehr vermindern würden, wenn die Ansicht festgehalten würde, daß die Beurtheilung der in Frage stehenden Ehen, indem ihnen die bürgerlichen Wirkungen beigelegt würden, nicht auch dem Gebiet der Kirche entzogen, und daß daher Seiten des Ministeriums des Cultus die katholisch-geistliche Behörde an Vollziehung der Maßregeln, wornach die Eingehung einer solchen Ehe von dem katholischen Theil mit Verweigerung der Absolution oder mit geistlichen Censuren bedroht würde, nicht verhindert werden möchte. Um allen Besorgnissen jedoch zu begegnen, eröffnete das Ministerium des Cultus der Deputation, daß es am zweckmäßigsten sein würde, in das Gesetz nach §. 4 einen besondern §. aufzunehmen, folgenden Inhalts:

„Das Aufgebot und die Trauung eines Katholiken oder einer Katholikin mit einem Protestanten oder einer Protestantin aus geschiedener Ehe wird nicht gestattet, wenn die geschiedene Ehe mit einem katholischen Ehegatten bestanden hatte, und dieser noch am Leben sich befindet. Will aber ein katholischer Glaubensgenosse mit einem protestantischen Glaubensgenossen, der aus einer rein protestantischen Ehe geschieden worden, sich, während der andere geschiedene Ehegatte noch am Leben, verzehelichen, so ist eine solche Ehe zulässig, es soll jedoch die auf den Grund §. 4. des Gesetzes gesuchte Erlaubniß zur Trauung eher nicht ertheilt werden, als nach Beibringung eines Zeugnisses des Ortspfarrers seiner Confession, oder wenn mehrere Geistliche daselbst sich befinden, des ersten Geistlichen des Wohnorts, daß er diesem sein Vorhaben persönlich angezeigt und bei solchem nach vorheriger Belehrung über die Wichtigkeit und die Folgen seines Entschlusses beharrt habe, und darf die Ausstellung eines solchen Zeugnisses weder verweigert, noch verzögert werden.“

Diesem Antrag des Ministeriums des Cultus hat die Deputation beigelegt, und ist der Meinung, daß in einer solchen Fassung mittelst eines besondern Paragraphen nach §. 4. des Gesetzentwurfes der Fall, welcher §. 62. des Mandates vom 19. Februar 1827 vorgelegen, zu einer gesetzlichen Entscheidung gebracht wird, wie sie der Parität unter den Confessionen entspricht, und mit den Grundsätzen der katholischen Kirche über die Ehe in möglichsten Einklang gesetzt wird.

Der Referent Abg. Eisenstück bemerkte noch hierzu, daß diese Bestimmung beim ersten Anblick nicht genügend erscheinen werde; allein er müsse bemerken, daß der Staat auch Rücksicht auf die Grundsätze der gesetzlich anerkannten Kirchen zu nehmen habe, was auch in andern Gesetzgebungen statt finde. In Preußen wären Mennoniten, deren Confession daselbst gesetzlich anerkannt, in Kriegsdienste getreten. Nach Beendigung des Krieges hätten sie in ihre Gemeinde zurücktreten wollen, wären aber von derselben ausgestoßen worden und höchste Instanz habe auf Beschwerdeführung diese Entscheidung bestätigt, weil den

Mennoniten nicht auferlegt werden könne, in Widerspruch mit ihren Ansichten zu handeln.

Der Abg. Art erklärt sich mit dieser Bestimmung und dem Gutachten der Deputation nicht einverstanden. Der §. 4. besage deutlich, daß der katholische Pfarrer nicht ohne einen „nach den Landesgesetzen statthaften“ Grund Aufgebot oder Trauung verweigern könne. Die beantragte Einschaltung sei im Widerspruche mit den Gesetzen des Staates und folglich mit dem Wohle des Staates. Diesem sei es nachtheilig, wenn man den einseitigen dogmatischen Ansichten der Katholiken folgen wolle. Aus einer solchen Bestimmung würden nur wilde Ehen mit allen ihren Folgen, besonders rücksichtlich der Kinder, entstehen.

Der königl. Commissar D. Hanel: Der Staat müsse die kirchlichen Verhältnisse der Protestanten nach protestantischen und die Katholiken nach katholischen Grundsätzen beurtheilen. Daher könne er auch nicht die von einem Katholiken geschiedene protestantische Person in Bezug auf einen Katholiken als ledig ansehen. — Der Abgeordnete v. Mayer bezweifelt, ob eine gemischte, nur von einem protestantischen Geistlichen in einer protestantischen Kirche eingeseignete Ehe, die in einem solchen Falle nicht als Sacrament betrachtet werden könne, als unauflösbar anzusehen sei.

Staatsminister D. Müller bemerkt, daß, als die frühern Stände die Aufhebung des §. 62. des Mandats vom Jahre 1827 in Anregung gebracht, darauf hingedeutet worden sei, die Ehe des Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten von den bürgerlichen Wirkungen begleiten zu lassen; der Kirche aber die Beurtheilung der kirchlichen Verhältnisse vorzubehalten. Die Ertheilung der in solchen Fällen nöthigen Dispensation von Seiten des Ministeriums des Cultus würde er nur zur Ehe eines Katholiken mit einem aus einer rein protestantischen Ehe geschiedenen Protestanten, nie aber mit einem von einem Katholiken geschiedenen Protestanten gegeben haben. Diese künftig anzuwendenden Grundsätze würden zweckmäßig in das Gesetz selbst mit aufgenommen. Daß der Katholik vor Erlangung der Dispensation von einem Geistlichen seiner Confession über die Wichtigkeit und die Folgen seines Entschlusses belehrt werden müsse, liege in der Unvereinbarkeit eines solchen Schrittes mit den Grundsätzen der katholischen Kirche begründet. Diese Grundsätze seiner Kirche stelle der Katholik auch dann hintenan, wenn er sich mit einem aus einer rein protestantischen Ehe geschiedenen Ehegatten verbände; denn die Schriften der katholischen Kirchenrechtslehrer und die amtlichen Erklärungen der katholischen Behörden bewiesen, daß die Katholiken auch die Trauung durch Protestanten als Sacrament betrachteten. Auch müsse es den von einem Protestanten geschiedenen und nach den Grundsätzen seiner Kirche ehelos bleibenden Katholiken schmerzlich berühren, wenn ein anderer Katholik den protestantischen Ehegatten heirathe, den jener als mit ihm noch verbunden betrachten müsse.

Der Abg. v. Mayer findet diese Gründe allerdings gewichtig; ist aber der Ansicht, daß man dann consequenter Weise auch die Ehe eines Katholiken mit einem aus einer rein protestan-